
Von: Karl Hoffmann
Gesendet: Mittwoch, 28. September 2011 02:29
An: Hollnagel
Betreff: IDW ERS HFA 42

Sehr geehrter Herr Hollnagel

im IDW ERS HFA 42 Anm 48 und 69 wird für den down stream merger undifferenziert vorgeschlagen im Falle eines Ansatzes des übernommenen Vermögens mit per saldo negativem Buchwert, eine Entnahmebilanzierung vorzunehmen (direkte Verrechnung des Saldos mit den Rücklagen).

Ich halte eine differenzierte Vorgehensweise für zutreffend:

1. der Zeitwert des übernommenen Vermögens ist per saldo negativ

Es liegt wirtschaftlich eine Entnahme vor. Handelt es sich um eine **zulässige** Entnahme kann Entnahmebilanzierung angewandt werden. Soweit der negative Buchwertsaldo, die tatsächliche Entnahme übersteigt, ist Aufwand zu erfassen. Eine (zulässige) Unterbewertung des übernommenen Vermögens belastet die GuV, wie auch in anderen Fällen der Umwandlung.

Im Falle einer **unzulässigen Entnahme** (oder soweit die Entnahme unzulässig ist) und soweit kein Ausgleichsanspruch gegen den Gesellschafter aktiviert werden kann, sollte ebenfalls Aufwand erfasst werden, damit zumindest der Bilanzgewinn reduziert, ggf ein Bilanzverlust erzeugt wird, und dadurch zumindest das Entnahmerecht auf diese Größe als Korrektiv entsprechend reduziert wird. Soweit durch diese Erfassung als Aufwand im Falle einer unzulässigen Entnahme ein Verlust entsteht oder vergrößert wird, darf dieser Verlust bei AG nicht durch Entnahme aus der gesetzlichen Rücklage oder der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

2. der Zeitwert des übernommenen Vermögens ist per saldo **nicht** negativ

In diesem Fall liegt tatsächlich keine Entnahme vor. Ein negativer Buchwertsaldo für das übernommene Vermögen resultiert allein aus der Buchwertübernahme nach § 24 UmwG. Die (zulässige) Unterbewertung des übernommenen Vermögens belastet die GuV, wie auch in anderen Fällen der Umwandlung.

Mit freundlichen Grüessen
Karl Hoffmann
